

Referentenentwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die vorliegende Verordnung ändert die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung. Die Vermarktung des EE-Stroms nach § 37 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch die Übertragungsnetzbetreiber ist in der Ausgleichsmechanismusverordnung grundlegend geregelt und wird in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung konkretisiert.

Dies umfasst weitere Ausführungsregelungen einschließlich der dazugehörigen Transparenz-, Prognose- und Mitteilungspflichten, um eine möglichst effiziente, risikoarme, transparente und diskriminierungsfreie Vermarktung sicherzustellen und gleichzeitig den Übertragungsnetzbetreibern die notwendige Rechts- und Kostensicherheit zu verschaffen.

Grundsätzlich sind die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, den gesamten einspeisevergüteten Strom aus erneuerbaren Energien preisunabhängig an den Spotmärkten einer Strombörse zu veräußern (§ 1 Absatz 1 und 2). Nach der Ausnahmeregelung des § 8 Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV) können sie von dieser Vorgabe zur preisunlimitierten Vermarktung in besonderen Ausnahmefällen abweichen. Diese Ausnahme würde ohne Änderung der Verordnung am 28. Februar 2013 außer Kraft treten (§ 9 Satz 3).

Nach wie vor ist jedoch eine generelle Verpflichtung, auch bei irrational negativen Preisen den EEG-Strom stets preisunabhängig zu verkaufen, obwohl dies zu keinerlei Anpassungen der Nachfrageseite mehr führt, nicht tragbar. Mit dem Auftreten extrem negativer Preisspitzen ist ein erheblicher und plötzlicher Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos verbunden. Dies kann unter Umständen zu Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern führen. Obwohl die von den Übertragungsnetzbetreibern zu vermarktende Menge an EEG-Strom derzeit durch die Direktvermarktung stark reduziert wird, besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit von negativen Preisen unterhalb von -150 Euro/MWh. Auch wird die erneuerbare Erzeugungskapazität insgesamt zunehmen, was den Preisdruck zu wind- und sonnenintensiven Zeiten zusätzlich steigern kann. Ohne eine Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen würden aus extrem negativen Preisspitzen ungerechtfertigte Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der Verbraucher resultieren. Diese unnötigen Extrembelastungen zulasten der Verbraucher können bei extrem negativen Preisen aufgrund der erheblichen Strommengen in kurzer Zeit einen sehr großen Umfang erreichen und sollen daher auch weiterhin vermieden werden.

Deshalb wird die Limitierungsmöglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber bis Ende Februar 2015 verlängert. Aufgrund der sich abzeichnenden Diskussion um grundsätzliche Anpassungen des bestehenden Fördersystems der erneuerbaren Energien wird die Ausnahmeregelung dann erneut zu überprüfen sein.

Darüber hinaus werden die Regelungen, die die bestmögliche Vermarktung des EEG-Stroms anregen, überarbeitet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die in der AusglMechAV gesetzten Anreize nicht notwendigerweise tatsächlich zur kostengünstigsten Vermarktung führen. Insbesondere kann strategisches Verhalten am Spotmarkt oder gezieltes Über- oder Unterspeisen des EEG-Bilanzkreises theoretisch einen Bonus generieren. Daher ist aus Sicht der Bundesnetzagentur eine Korrektur der Vermarktungsanreize für die Übertragungsnetzbetreiber erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Anreizsystems in § 7 der AusglMechAV zur bestmöglichen Vermarktung von EEG-Strom; Fortgeltung der Ausnahmeregelung des § 8 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung durch Verlängerung der Frist in § 9 Satz 3.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung gelten drei Informationspflichten, die bislang auf das Jahr 2013 befristet sind, bis Ende Februar 2015 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ex-ante-Schätzung zufolge mit weiteren Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 1 080,40 Euro zu rechnen. Darüber hinaus entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für die Bundesnetzagentur entsteht Erfüllungsaufwand durch die Überwachung der Ausnahmen von den Vermarktungsvorgaben infolge erheblich negativer Börsenpreise und aus der Überprüfung der Verbuchung der Bonuspositionen. Da die Überwachung der Ausnahmefälle bereits in der AusglMechAV vorgesehen ist, fällt kein darüber hinausgehender Personalaufwand an.

b) Erfüllungsaufwand für die Länder

Erfüllungsaufwand für die Länder entsteht nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Erfüllungsaufwand für die Gemeinden entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Das primäre Ziel der Verordnung ist eine dämpfende Wirkung auf die EEG-Umlage und folglich auf die Energiepreise der Stromkunden.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus- Ausführungsverordnung

Vom ...

Aufgrund der §§ 64c und 64h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in Verbindung mit § 11 Nummer 1 bis 3 der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), von denen § 64c durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) und § 64h durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden sind, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anreize zur bestmöglichen Vermarktung

(1) Um Anreize zu schaffen, den nach § 16 oder § 35 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Strom bestmöglich zu vermarkten, werden je Kalenderjahr (Anreizjahr) die spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten eines Übertragungsnetzbetreibers mit einem Vergleichswert verglichen.

(2) Beeinflussbare Differenzkosten bestehen aus einer Komponente, welche die Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt abbildet und einer Komponente, welche die Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie abbildet. Die Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten je Viertelstunde erfolgt, indem

1. bei untertägiger Beschaffung je Viertelstunde die beschaffte Menge (K) mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{UT}) und dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) multipliziert wird,
2. bei untertägiger Veräußerung die veräußerte oder gelieferte Menge (VK) mit der Differenz zwischen dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) und dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{UT}) multipliziert wird,
3. bei Bezug von positiver Ausgleichsenergie je Viertelstunde die bezogene Menge (K) mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{AE}) und dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) multipliziert wird oder
4. bei Bezug von negativer (gelieferter) Ausgleichsenergie die gelieferte Menge (VK) mit der Differenz zwischen dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) und dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{AE}) multipliziert wird.

Die beeinflussbaren Differenzkosten je Viertelstunde werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$K_{UT} \cdot (P_{UT} - P_{VT}) + VK_{UT} \cdot (P_{VT} - P_{UT}) + K_{AE} \cdot (P_{AE} - P_{VT}) + VK_{AE} \cdot (P_{VT} - P_{AE}).$$

(3) Für die Ermittlung der spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten eines Übertragungsnetzbetreibers im Sinne von Absatz 1 ist die Summe der nach Maßgabe des Absatz 2 ermittelten Viertelstundenwerte eines Kalenderjahres mit der innerhalb dieses

Zeitraums zu vermarktenden Menge des nach § 16 oder § 35 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms zu dividieren. Unter zu vermarktender Menge ist die nach Durchführung des unverzüglichen horizontalen Belastungsausgleichs bei einem Übertragungsnetzbetreiber verbleibende Strommenge zu verstehen.

(4) Der Vergleichswert im Sinne von Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der jeweiligen spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten aller Übertragungsnetzbetreiber aus dem Vorjahr. Für die Ermittlung des Bonus für das Jahr 2013 ist der Vergleichswert auf Grundlage der Daten des Jahres 2012 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu bilden.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat Anspruch auf einen Bonus, sofern seine spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten den Vergleichswert zuzüglich eines Zuschlags von 5 Cent pro Megawattstunde nicht übersteigen. Die Höhe des Bonus beträgt 25 Prozent der Differenz zwischen dem Vergleichswert zuzüglich des Zuschlags und den spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten nach Absatz 3 multipliziert mit der zu vermarktenden Menge im Sinne des Absatz 3 Satz 2. Die Auszahlung von Boni ist für alle Übertragungsnetzbetreiber zusammen auf 20 Millionen Euro je Kalenderjahr begrenzt. Die maximal in einem Kalenderjahr zu erreichende Höhe des Bonus eines einzelnen Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus dem Anteil seiner nach dem horizontalen Belastungsausgleich zu vermarktenden Strommenge an der insgesamt zu vermarktenden Strommenge aller Übertragungsnetzbetreiber multipliziert mit 20 Millionen Euro.

(6) In dem auf das Anreizjahr folgenden Jahr verbuchen die Übertragungsnetzbetreiber den etwaigen Bonus im Rahmen der Ermittlung der Umlage nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Umlage) als prognostizierte Ausgabenposition nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Ausgleichsmechanismusverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 8. Übertragungsnetzbetreiber, die eine Bonuszahlung nach Absatz 5 erhalten haben, müssen dies bis zum 31. März des auf das Anreizjahr folgenden Jahres bei der Bundesnetzagentur anzeigen und die sachliche Richtigkeit der Berechnung nachweisen. § 4 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vereinnahmung des Bonus erfolgt in zwölf gleichmäßig verteilten Monatsraten. Sie beginnt zum Anfang des übernächsten Jahres bezogen auf das Anreizjahr.“

2. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Gegenstand der Verordnung

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 11 Nummer 1 bis 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV).

Sie ändert die zum 27. Februar 2010 in Kraft getretene Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV). Die AusglMechAV dient der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung des in der AusglMechV vorgesehenen Ausgleichsmechanismus. Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehene Ausgleichsmechanismus wird in der AusglMechV grob beschrieben.

Die vorliegende Verordnung ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern über Februar 2013 hinaus im Fall von extrem negativen Börsenpreisen eine Limitierung der Verkaufsgebote am vortägigen Spotmarkt durchzuführen. Die unter Umständen unverhältnismäßig hohe Belastung der EEG-Umlage durch extrem negative Börsenpreise ist nicht gerechtfertigt und erfordert deshalb beschränkende Vorgaben.

Die Verordnung verfolgt ferner das Ziel durch überarbeitete Regelungen zum EEG-Bonus die Prognosegenauigkeit der zu vermarktenden EEG-Mengen zu erhöhen. Eine vollständig korrekte Prognose führt dazu, dass sämtliche von den Übertragungsnetzbetreibern zu vermarktenden Mengen am vortägigen Spotmarkt verkauft werden und nachträgliche Korrekturen im Intraday-Markt oder durch Inanspruchnahme von Regelenergie nicht erforderlich sind. Die vollständige vortägige Vermarktung entlastet die EEG-Umlage und letztlich auch die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie.

II. Folgen

1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

Die vorliegende Verordnung dient dem Schutz der EEG-Umlage vor unter Umständen erheblichen Belastungen durch extrem negative Preisspitzen. Ohne eine Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen würden auch aus den extremen Preisspitzen Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der Verbraucher resultieren. Sie schützt folglich den Verbraucher, der nicht mit ungerechtfertigt hohen Ausgaben belastet werden soll.

Ferner kann mit dem Auftreten extrem negativer Preisspitzen ein erheblicher und plötzlicher Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos verbunden sein. Dies kann unter Umständen zu Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern führen. Durch die Möglichkeit von preislimitierten Angeboten in Ausnahmefällen wird dieser unerwünschte Effekt verhindert.

Die modifizierte Bonusregel soll einen Anreiz zu weiteren Prognoseverbesserungen insbesondere im vortägigen Bereich bieten. Sie verfolgt das Ziel einer möglichst guten Vortagesprognose und möglichst effizienten Intraday-Vermarktung sowie einer möglichst geringen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie zu fördern.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Vollzugskosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes steigen durch einen geringfügig erhöhten Personalaufwand für die Ausübung der erweiterten Überwachungsaufgaben der Bundesnetzagentur nur unwesentlich an.

Weitergehende Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich nicht.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

Durch die vorgesehenen Regelungen entstehen neben den Bürokratiekosten keine weiteren Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher.

4. Bürokratiekosten

a) Überblick

Durch diese Verordnung gelten die drei Informationspflichten, die bislang auf das Jahr 2013 befristet sind, bis Ende Februar 2015 fort. Insgesamt ist mit weiteren Bürokratiekosten für die Wirtschaft befristet bis Ende Februar 2015 von 1 080,40 Euro zu rechnen.

b) Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Einzelnen

aa) Fortgeltung von Veröffentlichungspflichten

§ 8 Absatz 2 Satz 7, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 7 AusgIMechAV in der Fassung dieser Verordnung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber – befristet bis Ende Februar 2015 – zur Veröffentlichung folgender Daten auf ihren Internetseiten: Stunden, für die sie ein preislimitiertes Angebot am vortägigen Spotmarkt abgegeben haben; Höhe der Preislimits jeder Tranche; am vortägigen Spotmarkt unverkaufte Energiemenge; Stunden, in denen Energie am untertägigen Spotmarkt unverkauft geblieben ist und die Menge der unverkauften Energie; Stunden, für die er von Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusgIMechAV Gebrauch gemacht hat und die jeweilige Energiemenge. Die Veröffentlichungspflicht entsteht nur, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ein preislimitiertes Gebot abgegeben hat. Die bisherigen Erfahrungen und die Tatsache, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für preislimitierte Gebote nach § 8 Absatz 1 AusgIMechAV durch diese Verordnung eingeschränkt werden, rechtfertigt die Annahme einer Fallzahl von zwölf für alle Übertragungsnetzbetreiber zusammen. Die notwendigen Daten sind in den Unternehmen vorhanden, so dass ein Zeitaufwand von zwei Stunden als realistisch erscheint. Die Informationspflicht kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mittlerem Qualifikationsniveau erfüllt werden, so dass ein Stundensatz von 38,00 Euro zugrunde gelegt werden kann. Die Veröffentlichungspflichten verursachen also jährliche Bürokratiekosten von 912,00 Euro bis Ende Februar 2015.

bb) Fortgeltung von Informationspflichten

Die AusgIMechAV sieht in der bislang geltenden Fassung in § 8 mehrere Informationspflichten vor, die auf das Jahr 2013 befristet sind. Durch die Verlängerung der Geltung des § 8 gelten diese Bürokratiekosten bis Ende Februar 2015. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Informationspflichten:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 AusgIMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber Stunden, in denen sie von der Befugnis des § 8 Absatz 1 Satz 1 AusgIMechAV Gebrauch zu machen gedenken, der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Insgesamt ist von einer Fallzahl von zwölf auszugehen. Es handelt sich um Meldungen von mittlerer Komplexität, da die Voraussetzungen der Limitierung klar und eindeutig gefasst sind, so dass insgesamt jährliche Bürokratiekosten von 48,12 Euro befristet bis Ende Februar 2015 entstehen.

§ 8 Absatz 4 Satz 5 AusgIMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber die Verfahrensanweisung und etwaige Änderungen derselben vor erstmaliger Anwendung der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Für diese Informationspflicht ist von einer Fallzahl von vier auszugehen. Es handelt sich um Meldungen von hoher Komplexität im Sinne des vereinfachten Verfahrens zur Bestimmung von Bürokratiekosten, so dass Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 104,24 Euro, die bislang auf das Jahr 2013 befristet sind, bis Ende Februar 2015 fortbestehen.

§ 8 Absatz 4 Satz 6 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen die mit Stromerzeugern und Stromverbrauchern getroffenen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusglMechAV vorzulegen. Es ist von einer Fallzahl von vier auszugehen. Es handelt sich um Meldungen mittlerer Komplexität, da zwar die erforderlichen Angaben ohne großen Aufwand zu ermitteln sind, aber keine standardisierte Verfahrensweise möglich ist. Somit werden Bürokratiekosten in Höhe von 16,04 Euro, die bislang auf das Jahr 2013 befristet sind, bis Ende Februar 2015 fortbestehen.

c) Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung

Durch die Verordnung werden keine Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung begründet, geändert oder abgeschafft. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung entstehen keine Bürokratiekosten.

d) Alternativenprüfung

Da die vorliegende Verordnung die Befristung des § 8 AusglMechAV bis Ende Februar 2015 verlängert, müssen auch die damit verbundenen Informationspflichten gemäß § 8 Absatz 4 AusglMechAV bestehen bleiben; dieser Absatz bleibt inhaltlich unverändert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Nummer 1 regelt das Bonusmodell zur Anreizung einer Steigerung der Prognosequalität. Das bisher in der Ausgleichsmechanismusverordnung angelegte Bonussystem bietet nicht ausreichend zielgerichtete Anreize für Übertragungsnetzbetreiber die Prognosequalität für zu erwartende EEG-Einspeisungen am Folgetag zu verbessern. Um im Vergleich zum bisherigen System eine Verbesserung der Prognosegenauigkeit für die zu erwartende EEG-Einspeisung und damit einhergehend eine verbesserte Vorhersage der am Vortag zu vermarktenden EEG-Strommengen zu erzielen, bedarf es einer umfassenden Betrachtung der Vermarktungsaktivitäten und ihrer Wirkung auf die EEG-Umlage.

Absatz 1 stellt die Grundzüge des Bonussystems dar. Abgestellt wird hierbei auf die beeinflussbaren Differenzkosten. Das Differenzkostenmodell bewertet sowohl die im Intraday-Handel beschafften/veräußerten EEG-Mengen als auch die über Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie korrigierten Mengen mit der Preisabweichung zwischen vortägigem Spotmarkt und Intraday-Handel bzw. Ausgleichsenergiepreise. Es führt einen Abgleich zwischen der vortägigen Vermarktung am Spotmarkt und der vom Übertragungsnetzbetreiber vorgenommene untertägigen Vermarktungsaktivität sowie der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch. Grundsätzlich ist eine Vermarktung am Vortag nach § 1 Absatz 1 AusglMechAV durch die in der Regel daraus resultierenden Börsenerlöse als EEG-Umlage entlastend angestrebt. Wenngleich dieser Zustand systembedingt nicht erreicht werden kann, ist es dennoch sinnvoll, die Bonusregelung an diesem Idealzustand auszurichten. Ausgehend von diesem Idealzustand, bei dem gemäß § 1 Absatz 1 AusglMechAV alle EEG-Mengen bereits am Vortag vollständig vermarktet werden, soll im Rahmen der Bonusregelung jede Abweichung von dem Idealzustand mengen- und preismäßig erfasst werden. Diese Abweichungen werden über die beeinflussbaren Differenzkosten abgebildet.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der beeinflussbaren Differenzkosten und zeigt die Ermittlung in Abhängigkeit der Vermarktungsaktivität auf.

Nummer 1 betrifft die Beschaffung von Strommengen im untertägigen Handel. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem tatsächlich im Handel gezahlten Preis und dem für die jeweilige Stunde am vortägigen Spotmarkt erzielten Preis gebildet. Bei dieser Vermarktungsaktivität wurde die EEG-Einspeisung am Vortag überschätzt, das heißt die am Dayahead-Markt vermarktete EEG-Menge ist größer als die es die untertäglich aktualisierten Prognosen vermuten lassen. Dies bedeutet, dass der

Übertragungsnetzbetreiber am Vortag mehr Erlöse erzielt hat. Diese Erlöse mindern die Kosten der Beschaffungsaktivität auf dem Intraday-Markt. Die Belastung der EEG-Umlage mindert sich um den am Dayahead-Markt erzielten Erlös.

Nummer 2 betrifft die Veräußerung von Strommengen im untertägigen Handel. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem am Vortag geltenden Preis und den tatsächlich erzielten Preis am Intraday-Markt gebildet. Bei dieser Vermarktungsaktivität wurde die EEG-Einspeisung unterschätzt, das heißt die am Dayahead-Markt veräußerte EEG-Menge ist geringer als die tatsächliche EEG-Einspeisung am Folgetag. Dies bedeutet, dass der Übertragungsnetzbetreiber am Vortag zu wenige Erlöse erzielt hat. Der durch die Veräußerung erzielte Erlös wird durch die entgangenen Erlöse am Dayahead-Markt reduziert. Die Entlastung der EEG-Umlage mindert sich um den entgangenen Erlös des Vortages. In der Regel liegen die untertägigen Preise für die Vermarktungsaktivitäten der Übertragungsnetzbetreiber ungünstiger als die vortägigen Preise. Dies beruht darauf, dass im Falle der Unterschätzung der Mengen sehr hohe Mengen im Intraday-Markt abgesetzt werden müssen, was die Preise drückt. Im Falle einer Überschätzung, müssen sehr hohe Mengen zugekauft werden, was im Gegenzug die Preise treibt. Da dies in der Regel bei allen Vermarktern von EEG-Mengen gleichgerichtet geschieht, ist davon auszugehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber bei einer zutreffenden Vortagesvermarktung besser stehen würde, als bei entsprechenden Korrekturgeschäften am Intraday-Markt.

Nummer 3 stellt die Situation bei Inanspruchnahme von positiver Ausgleichsenergie in Analogie zu Nummer 1 dar.

Nummer 4 stellt die Situation bei Inanspruchnahme von negativer Ausgleichsenergie in Analogie zu Nummer 2 dar.

Um die beeinflussbaren Differenzkosten eines Übertragungsnetzbetreibers für ein Kalenderjahr zu bestimmen, ist die Summe aller Viertelstundenwerte zu bilden.

Absatz 3 regelt die Bestimmung der spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten je Übertragungsnetzbetreiber. Dies stellt die Relation der von dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber verursachten beeinflussbaren Differenzkosten zu der von ihm vermarkteten EEG-Menge dar. Zu Grunde gelegt wird die EEG-Einspeisung nach dem horizontalen Belastungsausgleich unter den Übertragungsnetzbetreibern. Die vermarktete Menge entspricht im Übrigen dem Saldo aus vortägiger und untertägiger Vermarktung sowie dem untertägigen Ausgleich.

Absatz 4 bestimmt die Ermittlung des Vergleichswertes. Für die erstmalige Anwendung dieses Bonussystems auf das Jahr 2013 wird kein konkreter Vergleichswert für das Jahr 2012 benannt. Die Berechnung des ersten Vergleichswertes basiert auf den tatsächlich erzielten Werten für das Jahr 2012.

Absatz 5 bestimmt, wann eine Bonusauszahlung erfolgen kann. Eine Bonuszahlung erfolgt, wenn der Übertragungsnetzbetreiber niedrigere spezifische beeinflussbare Differenzkosten als der Vergleichswert zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 5 Cent/MWh ausweist. Der Zuschlag wird gewährt, damit die Übertragungsnetzbetreiber bei Erreichen einer sehr guten Prognosequalität Anstrengungen zur weiteren Verbesserung dieser Qualität unternehmen, obwohl weitergehendes Optimierungspotenzial ggf. schwieriger erschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass sie auch bei spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten, die in gleicher Höhe wie der Vergleichswert anfallen, weiterhin einen Anreiz haben die niedrigen Differenzkosten beizubehalten bzw. ggf. noch zu unterbieten. Die maximale Bonusausschüttung ist für die Gesamtheit der Übertragungsnetzbetreiber auf 20 Millionen Euro begrenzt. Die konkrete Höhe des Bonus eines Übertragungsnetzbetreibers wird durch seinen prozentualen Anteil an der zu vermarktenden EEG-Menge begrenzt. Dies wird als erforderlich angesehen, da aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen eine übermäßige Bonusausschüttung vermieden werden soll. Durch die Regelung, dass 25 Prozent der Verbesserungen dem Übertragungsnetzbetreiber zugute kommen und drei Viertel der Verbesserung die EEG-

Umlage entlasten, tragen Übertragungsnetzbetreiber, die einen hohen Anteil an der zu vermarktenden Menge haben, wesentlich stärker zur Entlastung der Umlage bei.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 8 AusglMechAV vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist.

Absatz 7 entspricht § 7 Absatz 9 AusglMechAV.

Nummer 2 verlängert die in § 9 Satz 3 vorgesehene Befristung des § 8 AusglMechAV bis Ende Februar 2015. Grundsätzlich sind die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, den gesamten einspeisevergüteten EE-Strom preisunabhängig an den Spotmärkten einer Strombörse zu veräußern (§ 1 Absatz 1 und 2). Nach der Ausnahmeregelung des § 8 Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung können sie von dieser Vorgabe zur preisunlimitierten Vermarktung in besonderen Ausnahmefällen abweichen. Diese Ausnahme würde ohne Änderung der Verordnung am 28. Februar 2013 außer Kraft treten (§ 9 Satz 3).

Nach wie vor ist jedoch eine generelle Verpflichtung, auch bei irrational negativen Preisen den einspeisevergüteten EE-Strom stets preisunabhängig zu verkaufen, obwohl dies zu keinerlei Anpassungen der Nachfrageseite mehr führt, nicht tragbar. Mit dem Auftreten extrem negativer Preisspitzen ist ein erheblicher und plötzlicher Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos verbunden. Dies kann unter Umständen zu Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern führen. Obwohl die von den Übertragungsnetzbetreibern zu vermarktende Menge an EE-Strom derzeit durch die Direktvermarktung stark reduziert wird, besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit von negativen Preisen unterhalb von -150 Euro pro MegaWattstunde. Auch wird die erneuerbare Erzeugungskapazität insgesamt zunehmen, was den Preisdruck zu wind- und sonnenintensiven Zeiten zusätzlich steigern kann. Ohne eine Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen würden aus extrem negativen Preisspitzen ungerechtfertigte Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der Verbraucher resultieren. Diese unnötigen Extrembelastungen zulasten der Verbraucher können bei extrem negativen Preisen aufgrund der erheblichen Strommengen in kurzer Zeit einen sehr großen Umfang erreichen und sollen daher auch weiterhin vermieden werden. Da die Ausnahmeregelung unverändert nur Preislimitierungen bei sehr negativen Preisen vorsieht, bleiben die für die Marktteilnehmer wichtigen negativen Preissignale grundsätzlich erhalten.

Die Limitierungsmöglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber wird bis Ende Februar 2015 verlängert. Vor dem Auslaufen der verlängerten Frist wird erneut zu überprüfen sein, ob die Notwendigkeit für die Ausnahmeregelung weiterhin fortbesteht bzw. ob die Ausnahmeregelung den dann aktuellen Erfordernissen und dem dann geltenden Rechtsrahmen gerecht wird.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.